



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1990

Nummer 1

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	15. 12. 1989	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	2
2251	13. 10. 1989	Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	2
631	11. 12. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung	3
	28. 12. 1989	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1990 (Umlagefestsetzungsverordnung 1990)	4
	28. 12. 1989	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1990 (Umlagefestsetzungsverordnung 1990)	4
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1989

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1989 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 15,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 21,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1990 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1990 S. 1.

**Fünfundfünfzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 15. Dezember 1989

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld (Regierungsbezirk Detmold, Land Nordrhein-Westfalen) und dem Landkreis Osnabrück (Regierungsbezirk Oldenburg, Land Niedersachsen) über die Einrichtung einer EG-Beratungsstelle in Bielefeld mit einer Außenstelle im Landkreis Osnabrück ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1989

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 2.

2251

**Satzung
über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder
der Rundfunkkommission der Landesanstalt für
Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)**

Vom 13. Oktober 1989

Die Rundfunkkommission der LfR hat am 13. Oktober 1989 gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Reisen zur Teilnahme an Sitzungen der Rundfunkkommission, ihrer Ausschüsse und anderer von ihr eingesetzter Gremien der LfR sowie für andere Reisen.

(2) Andere Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Rundfunkkommission. Diese Reisen sind schriftlich zu beantragen und auf besondere Fälle zu beschränken.

(3) Anspruch auf Ersatz von Reisekosten haben die Mitglieder der Rundfunkkommission oder ihre Stellvertreter/innen, soweit anderweitig kein Kostenersatz gewährt wird.

II.

Reisekostenvergütung für Reisen
zur Teilnahme an Sitzungen
der Rundfunkkommission,
ihrer Ausschüsse und anderer
von ihr eingesetzter Gremien

§ 2

Zweck und Umfang

(1) Ersatz von Reisekosten wird als Entschädigung für den durch eine Reise im Sinne des § 1 Abs. 1, Alternative 1 verursachten Mehraufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Ersatz von Reisekosten besteht regelmäßig aus

- Fahrkosten und Fahrkostenentschädigung (§ 3),
- Sitzungstagegeld (§ 4),
- Übernachtungsgeld (§ 5),
- Nebenkostenerstattung (§ 6).

§ 3

Fahrkosten und Fahrkostenentschädigung

(1) Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 3 werden die notwendigen Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstanden sind, erstattet, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Rundfunkkommission auch Aufwendungsersatz für die Reise von einem entfernteren Ort als dem Wohnort gewährt werden, wenn dies im überwiegenden Interesse der Anstalt notwendig ist.

(3) Die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Anspruchsberechtigten können entweder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ihnen im Sinne des § 6 Abs. 1 über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Höhe des Tagegeldes vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), gehörende Kraftfahrzeuge benutzen.

(4) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden erstattet:

- a) die Kosten für eine Bundesbahnfahrkarte erster Klasse,
- b) die Kosten für einen Flugschein der Touristen- oder Economyklasse.

Daneben werden die Auslagen für Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln sowie etwaige Zuschläge zu den Bundesbahnfahrkarten erstattet.

(5) Für die Benutzung eines dem/der Anspruchsberechtigten gehörenden Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,42 DM je Kilometer gezahlt.

(6) Die Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 3 haben bei der Wahl der Beförderungsmittel die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 4

Sitzungstagegeld

(1) Die Anspruchsberechtigten erhalten ein Sitzungstagegeld gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 LRG NW.

(2) Erhalten die nach § 1 Abs. 3 Anspruchsberechtigten unentgeltlich Verpflegung, so wird das Sitzungstagegeld für das

- Frühstück um 20%,
- Mittag- und Abendessen um je 35%

des nach dem LRKG in Frage kommenden Tagegeldes der Reisekostenstufe C gekürzt.

§ 5

Übernachtungsgeld

Bei Reisen nach § 1 Abs. 1, Alternative 1 kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das Übernachtungsgeld entspricht dem Betrag für die Reisekostenstufe C gemäß § 10 Abs. 2 LRKG. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 LRKG entsprechend. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt, wenn von der LfR oder dritter Seite unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 6

Nebenkostenersatzung
für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 3

Sonstige im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung notwendigen Auslagen, die nicht nach den §§ 3 bis 5 zu erstatten sind, werden bei Nachweis entsprechend den Bestimmungen des LRKG als Nebenkosten erstattet.

III.

Reisekostenvergütung bei anderen Reisen

§ 7

Reisekostenvergütung

(1) Für genehmigte andere Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 erhalten Anspruchsberechtigte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe C. Bei Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel richtet sich die Fahrkostenerstattung nach § 5 LRKG. Bei Benutzung eines dem/der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 LRKG gehörenden Kraftfahrzeugs wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,42 DM je Kilometer gezahlt.

(2) Sonstige im Zusammenhang mit der Reise entstehenden Nebenkosten werden nicht erstattet.

IV.

Sonstiges und Schlußvorschriften

§ 8

Reisekostenrechnung

(1) Ersatz von Reisekosten wird aufgrund einer Reisekostenrechnung gezahlt. Der/die Anspruchsberechtigte hat die Reisekostenrechnung zu unterzeichnen und ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reisekostenabrechnung verantwortlich. Hierfür sind die von der Landesanstalt bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

(2) Der Anspruch auf Ersatz von Reisekosten soll binnen 3 Monate nach Beendigung der Reise unter Beifügung der Belege geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 2 Jahren schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Reise.

§ 9

Sonderfälle

Zur Ergänzung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung finden die Vorschriften des LRKG entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1989

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

In Vertretung
Rödding

– GV. NW. 1990 S. 2.

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach § 59 der
Landeshaushaltsordnung**

Vom 11. Dezember 1989

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 490), wird mit Zustimmung des Finanzministers für Rückzahlungs- und Zinsansprüche aus bedingt rückzahlbaren Zweckzuwendungen, Zweckzuweisungen und Erstattungen verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Mai 1985 (GV. NW. S. 466) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt weder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung noch in den Fällen, die eigene Maßnahmen und Einrichtungen des Jugendamtes betreffen.“
3. Absatz 2 entfällt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1989

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 3.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1990
(Umlagefestsetzungsverordnung 1990)**

* Vom 28. Dezember 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1990 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 8. Dezember 1989 auf 6,30 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 4.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1990
(Umlagefestsetzungsverordnung 1990)**

Vom 28. Dezember 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1990 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 8. Dezember 1989 auf 6 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 4.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359